

Graf Hohenthal-Königsbrück: Da einer der Herren, der sich gegen den Zusatz der zweiten Kammer ausgesprochen hat, wieder von seiner Erklärung zurückgetreten ist, so gestatte ich mir, um meine Abstimmung zu motiviren, zu erklären, daß ich nur dem ersten Theile des Minoritätsgutachtens beitreten kann, nämlich nur insoweit, als es mit der Vorlage der Staatsregierung übereinstimmt. Ich bin fest überzeugt, daß die zweite Kammer ebenso wie wir von dem Wunsche durchdrungen sein wird, daß die unglücklichen Grundrechte nun endlich einmal beseitigt werden. Wir wollen und ich wenigstens will gern die Hand dazu bieten; ich werde der doch einstimmig gewünschten Paragraphe, die die Staatsregierung vorgeschlagen hat und deren Aufnahme, wie die Deputation, wie mir scheint, sehr richtig sagt, gerade deshalb in Frage gekommen ist, und wichtig ist, daß sie stehen bleibe, beitreten und hoffe, daß auch die zweite Kammer von diesem Zusatze zurücktreten werde und dadurch das Gesetz im Allgemeinen zu Stande kommt. Ich wünschte nicht, daß dadurch, daß die erste Kammer diese Paragraphe ganz ablehnt, am Ende die Grundrechte fortbestehen bleiben.

v. Schönberg-Bibran: Für ein großes Unglück würde ich es nicht ansehen, wenn die Grundrechte auch nicht aufgehoben werden sollten. Die Zeit wird sie aufheben und vielleicht auch eine andere Gesetzgebung als die sächsische.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen; ich werde daher die Debatte über §. 3 schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußworts an die beiden Herren Referenten, sowohl an den Referenten der Majorität, als an den der Minorität.

v. Friesen: Ich freue mich sehr und nehme es bestens an, daß der Herr Referent bestätigt hat, daß in der ganzen Deputation über den materiellen Inhalt der Paragraphe kein Zweifel obwaltete. Wir sind darüber nicht im Mindesten zweifelhaft gewesen und bestreiten Denjenigen, die durch die Grundrechte bereits einen Besitz, eine Begünstigung, einen Vortheil erlangt haben, dies durchaus nicht und in keiner Weise, sondern wir gestehen zu, daß ihnen das verbleiben müsse, wenn man nicht ein zweites Unrecht begehen wolle, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, wie auch die Kammer und die Regierung dies schon anerkannt haben, daß für das geschehene Unrecht und für andere Verletzungen eine Entschädigung nachtragsweise einzutreten habe. Also über den Sinn und über die Absicht sind wir einverstanden; wir glauben auch, daß die §. 3 diese Absicht habe ausdrücken wollen und daß sie diese Absicht wirklich gehabt habe. Allein es handelt sich hier eben nur um den Ausdruck. Wenn der Eine sagt, die Ausdrücke lassen keinen Zweifel zu, so sagen wieder Andere, es liege doch noch ein Zweifel darin und es kann ein Zweifel darin gefunden werden und ist darin gefunden worden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß namentlich der Ausdruck „bereits begründete Privatrechte“ einen

doppelten Sinn in sich trägt; denn das heißt sowohl die bereits jetzt erlangten Privatrechte und zu gleicher Zeit auch die begründeten, also auch noch die für die Zukunft fortwährenden Privatrechte, aus denen nun neue Ansprüche und neue Ansprüche und neue Folgerungen entstehen. Meine Herren! Ich glaube, daß in diesem Saale in der Absicht Keiner von uns verschiedener Meinung ist, aber können Sie uns vor den Auslegungen sicherstellen, die aus diesem Ausdrucke gefolgert werden können? Der Herr Minister sagt ja selbst, die Paragraphe sei nicht schlechterdings nothwendig. In den Motiven ist gesagt: „es konnte nur die Frage entstehen, ob eine solche ausdrückliche Wahrung überhaupt nothwendig sei, da es sich ja von selbst versteht“ etc. Nun ja, das erkennen wir an. Also wenn die Motive sagen und wenn der Herr Minister wiederholt in der Deputation gesagt hat, er sei selbst des Erachtens, daß die Paragraphe überflüssig sei und daß sie sich von selbst verstehe: nun wohl! so lasse man sie doch weg und gebe nicht zu neuen Verwirrungen und Zweifeln Veranlassung. Ich muß mich wiederholt auf die schon oft erklärte, schon oft gerühmte und anerkannte Rechtsverwirrung beziehen, die durch die Grundrechte entstanden ist. Diese Rechtsverwirrung kann und wird fort dauern, wie ich fürchte, wenn wir die Paragraphe stehen lassen. Ich will damit nicht sagen, daß ich die Aufhebung der Grundrechte nicht auch wünschte. Jeder wird sie wünschen, und wir wollen es daher gar nicht hindern. Aber am Ende, wenn sie fortbestehen, so stimme ich dem Herrn v. Schönberg bei, so kann ich es für ein so großes Unglück nicht erkennen. Aber wenn Sie diese Paragraphe stehen lassen, so ist es so gut, als ob die Grundrechte noch fortbeständen; denn Sie können nicht wissen, was darin liegt und daraus gefolgert werden kann. Entschuldigen Sie es, meine Herren, wenn wir nach den Erfahrungen dieses Landtags, nach den Erklärungen über die Auslegung der Grundrechte, die wir an diesem Landtage vernommen haben, etwas scheu und vorsichtig geworden sind und wenn wir daran die Besorgniß knüpfen, daß künftig von Seiten der Staatsregierung ebensowohl, wie von Seiten Anderer auch noch Folgerungen aus den Grundrechten und aus dieser Paragraphe gezogen werden könnten, die im höchsten Grade nachtheilig und gefährlich sein könnten. Es könnten sogar bei dieser Paragraphe durch stillschweigend Folgerungen gegen die Verfassungsurkunde entnommen werden. Denn auch die Verfassungsurkunde enthält Bestimmungen über Privatrechte, und obgleich früher die Erklärung von dem Ministerium gegeben worden ist, die Verfassungsurkunde werde durch die Grundrechte nicht berührt, die Verfassungsurkunde werde dadurch nicht aufgehoben, die Grundrechte ständen nur neben der Verfassungsurkunde, so ist doch in den Motiven auf Seite 690 selbst gesagt, die §. 29 der Verfassungsurkunde sei durch die Grundrechte aufgehoben und mit der Aufhebung der Grundrechte trete die §. 29 der Verfassungsurkunde wieder in